

I.

Viele Kommunen haben in den letzten Jahren Teile ihrer Verwaltungen in eine privatrechtliche Organisationsform überführt. Dies betrifft beispielsweise kommunale Energieversorger, aber auch andere Bereiche, die früher als klassische Verwaltungsbehörden geführt worden sind. Meistens handelt es sich um reine Organisationsänderungen, wobei die Kommunen Alleingesellschafter sind. Wenn auch aus liberaler Sicht echte Privatisierungen vorzugswürdig sind, so liegen doch auch die Vorteile der Rechtsformen der GmbH oder AG aus kommunalpolitischer Sicht auf der Hand: flexiblere Strukturen, schnellere Entscheidungswege, steuerliche Vorteile, günstigere Kostensituation.

Diese kommunalen GmbHs oder AGs unterliegen dem Privatrecht, nämlich den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften. Dies bedeutet aber auch, dass die Sitzungen der Aufsichtsgremien grundsätzlich nichtöffentlich sind. Die einzelnen Aufsichtsräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das ist zweifellos bei „echten“ privaten Gesellschaften angemessen, vor allem auch aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen privaten Konkurrenten.

Bei den kommunalen Gesellschaften kollidiert dieser Grundsatz der Nichtöffentlichkeit und Verschwiegenheit indes mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Selbstverständlich sind manche Tagesordnungspunkte der Aufsichtssitzungen auch bei kommunalen GmbHs zwingend geheimhaltungsbedürftig wie etwa Personalfragen oder Bereiche, die den teilweise schon existierenden Wettbewerb mit Dritten betreffen (Beispiel: Grundlagen der Tarifikalkulation kommunaler Stromlieferanten). Andere Themen könnten jedoch ohne jeden Schaden öffentlich behandelt



Dr. Max Stadler (MdB), Stadtrat in Passau, ist innenpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion

Der Gesetzgeber sollte ein klares Wort sprechen

Zur Transparenz in kommunalen Gesellschaften

Von Max Stadler

Bei den kommunalen Gesellschaften kollidiert der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit und Verschwiegenheit mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

werden. Sie unterscheiden sich der Sache nach nicht von dem, was früher in Stadtratssitzungen gemäß

den Regeln des Kommunalrechts – also prinzipiell öffentlich – beraten worden ist.

„Kann keine abschließende Bewertung erfolgen“

Frage des Abgeordneten Dr. Max Stadler (FDP)

„Ist die Bundesregierung bereit, aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 2. Februar 2005 eine Änderung des GmbH-Gesetzes herbeizuführen, damit in den Aufsichtsräten kommunaler GmbHs nicht geheimhaltungsbedürftige Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung behandelt werden können?“

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach:

„Die Bundesregierung kann diese Frage nicht abschließend beantworten, da die schriftliche Begründung des Urteils des VG Regensburg vom 2. Februar 2005, auf welches die Frage Bezug nimmt, noch nicht existiert. Die Kenntnis der Urteilsgründe, die offenbar Bezug zum bayerischen Kommunalrecht haben, ist aus hiesiger Sicht unverzichtbar, um die aufgeworfenen Fragen zu klären.

Ganz allgemein gilt aber: Im juristischen Schrifttum wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich eine Schweigepflicht der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder in öffentlich-rechtlich gehaltenen GmbHs besteht. Falls keine ausdrückliche Berichtspflicht vorliegt, haben nur die Aufsichtsratsmitglieder selbst darüber zu entscheiden, ob Informationen weitergegeben werden sollen. Es erscheint allerdings von Gesetzes wegen nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass ein Aufsichtsrat als Kollektivgremium beschließt, nicht geheimhaltungsbedürftige Beratungsgegenstände und Beratungsabläufe einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Es erscheint angemessen, diese Fragen der Rechtsentwicklung durch Literatur und Rechtsprechung zu überlassen und nicht sofort an eine gesetzliche Regelung zu denken.“

Frage des Abgeordneten Dr. Max Stadler (FDP)

„Hält die Bundesregierung eine Lösung des Spannungsfeldes zwischen grundsätzlicher Nichtöffentlichkeit von GmbH-Aufsichtsratssitzungen und Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit über kommunale Angelegenheiten dadurch für möglich, dass mit einer Öffnungsklausel den kommunalen GmbHs erlaubt wird, selbst über Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit ihrer Aufsichtsratssitzungen zu entscheiden?“

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach:

„Eine Lösung des Spannungsfeldes zwischen grundsätzlicher Nichtöffentlichkeit von GmbH-Aufsichtsratssitzungen und Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit über kommunale Angelegenheiten können dadurch gefunden werden, dass die Kommunen bei der Entsendung von Aufsichtsräten die Frage der Berichterstattung und Öffentlichkeit vorher mit diesen Personen vereinbaren. Soweit die Frage auf das angesprochene Urteil des VG Regensburg vom 2. Februar 2005 Bezug nimmt, kann auf Grund des gegenwärtigen Sachstands mangels Vorliegens der schriftlichen Urteilsbegründung keine abschließende Bewertung erfolgen.“

aus: Deut. Bundestag, Drucksache 15/4906